

Marktgemeindeamt Völs
Bauamt
Dorfstraße 31
6176 Völs

Eingangsstempel

Gebührenstempel

ANSUCHEN UM BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

gemäß § 45 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022

Name und Anschrift des/der Bauwerber/s/in:

.....

Telefon:

Anschrift des Bauvorhabens :

Art des fertig gestellten Bauvorhabens :

Bewilligungsbescheid vom, Zahl: 030-0/...../.....

Unter Vorlage der **HÖHENABNAHME** durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und nachfolgender Bestätigungen wird um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Der/die Bauwerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Benützungsbewilligung (Erfüllung der Auflagen) gegenständliches Projekt bezogen bzw. benützt werden darf. **VOR ERÖFFNUNG VON GESCHÄFTSLOKALEN / VOR AUFNAHME DES BETRIEBES / VOR ÜBERGABE VON WOHNUNGEN – MUSS EINE RECHTSKRÄFTIGE BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG VORLIEGEN!!!**

Datum:

.....

Unterschrift / Stempel Bauwerber

Erforderliche Beilagen:

1. Das **Kanalanschluss-Anbot** samt **Lageplan** mit eingezeichneter Kanal- und Wasserleitungstrasse (maßstabgetreu) und den **Anschluss- und Entsorgungsvertrag**; *
2. Den Nachweis über den **Einbau der Wasseruhr**; *
3. Den Nachweis über die **Anmeldung der Müllentsorgung** bei der Abfallberaterin der Marktgemeinde Völs. *

*

Kanalabnahme – Bauhofleiter der Marktgemeinde Völs – Peter Kranz – Telefon: 0664 / 1500766;

Einbau Wasseruhr – Finanzverwaltung der Marktgemeinde Völs – Telefon: 303111/13;

Abfallberaterin der Marktgemeinde Völs – Telefon: 303111/15.

Statisch konstruktive Durchbildung

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass die oben angeführte bauliche Anlage entsprechend der von mir erstellten statischen Berechnung und Konstruktionspläne plan- und fachgerecht errichtet wurde. Dabei wurden die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, der einschlägigen NORMEN, OIB-Richtlinien, als auch die allgemein gültigen Regeln der Baukunst entsprechend dem letzten Stand der technischen Wissenschaften eingehalten.

Datum:

.....

Unterschrift des Statikers plus Stempel

Plangerechte Ausführung

Auf Grund der durchgeführten Bauführung bzw. Baukontrolle wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass das Bauvorhaben entsprechend den behördlich genehmigten Bauplänen sach- und fachgerecht errichtet wurde. Die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (TBO), der Technischen Bauvorschriften (TBV), der OIB-Richtlinien, wurden eingehalten. Es gelangten ausschließlich mit Prüfattesten versehene Brandschutzabschlüsse zum Einbau.

Ausführung der Außenwände:
.....
.....

Ausführung der Trennwände:
.....
.....

Ausführung der Zwischenwände:
.....
.....

Ausführung und Schichtaufbau sämtlicher Geschoßdecken:
.....
.....

Datum:

.....

Unterschrift des Bauführers mit Stempel

Sollte **Plan abweichend** gebaut worden sein, sind spätestens zur Kollaudierungsverhandlung **Tekturpläne in dreifacher Ausfertigung** sowie eine neue **Baubeschreibung** der Baubehörde vorzulegen und ist um die nachträgliche baubehördliche Baubewilligung für die Plan abweichenden Ausführungen anzusuchen. Erst nach Kenntnisnahme der Plan abweichenden Ausführungen (Tekturpläne) kann von der Behörde geprüft werden, ob die Planabweichungen genehmigungsfähig sind (gesetzliche Grenzabstände, udgl.).

Wärmeschutz

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass auf Grund der erstellten Wärmebedarfsberechnung und der Kontrollen der sachgerechten Herstellung der Wärmeisolierung die oben angeführte bauliche Anlage einen Wärmebedarf von hat.

Bei Abweichungen der ausgeführten Art der Wärmeisolierung gegenüber der Baubeschreibung, ist eine neue Wärmebedarfsberechnung vorzulegen.

Datum:

.....
Stempel und Unterschrift

Rauchfang-Abgasfang

Auf Grund der von mir durchgeführten Baukontrollen und Dichtheitsprüfung wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass die Rauchfänge – Abgasfänge (auch Abgasfänge von Gasheizungsanlagen) den Bedingungen der Tiroler Bauordnung, den einschlägigen NORMEN und einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Datum:

.....
Unterschrift Kaminkehrermeister
mit Stempel

Lüftung bei Tiefgaragen

Auf Grund der durchgeführten Berechnung und Baukontrollen wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass die vorhandene Tiefgaragenentlüftung den Bedingungen der Tiroler Bauordnung, den zugehörigen Technischen Bauvorschriften, den einschlägigen NORMEN, den OIB-Richtlinien, entspricht.

Datum:

.....
Stempel und Unterschrift
(behödl.konzess.Installateur,
Zivilingenieur)

Blitzschutzanlage

Auf Grund der durchgeführten Berechnung, Baukontrolle und Messung wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass die Blitzschutzanlage den Bedingungen der ÖVE 49 und den allgemeinen Regeln der Elektrotechnik entspricht.

Datum:

.....

Stempel und Unterschrift
(behörtl. konzess. Elektriker,
Zivilingenieur)

Schallschutz

Auf Grund der durchgeführten Schallmessungen (Messprotokoll beiliegend) wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass gegenständliche bauliche Anlage den Anforderungen der ÖNORMEN, der OIB-Richtlinien, entspricht.

Datum:

.....

Stempel und Unterschrift

Brandschutzeinrichtungen

Dieser Punkt beinhaltet die **BRANDMELDEANLAGE** sowie die **SPRINKLERANLAGE** und den **SCHLÜSSELTRESOR**. Diese Anlagen müssen vor Eröffnung von Geschäftslokalen, vor Aufnahme des Betriebes, in Funktion sein. *SIEHE BEIBLATT!*

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass die bescheidmäßig vorgeschriebenen brandschutztechnischen Auflagen sach- und fachgerecht erfüllt wurden und alle brandschutztechnischen Einbauten gemäß Einbauvorschriften der Erzeugerfirma installiert und auf ihr ordnungsgemäßes Funktionieren überprüft wurden.

Datum:

.....

Stempel und Unterschrift
(behörtl. konzess. Elektriker, Zivilingenieur)

(Nicht zutreffende Punkte, z.B. bei kleineren Bauvorhaben, sind zu streichen).

BRANDMELDEANLAGE

Die Brandmeldeanlage ist mit Eröffnung des Betriebes **hausintern einzuschalten** und ist **gleichzeitig** um die **Freischaltung** der Brandmeldeanlage beim **Landesfeuerwehrinspektor für Tirol (Landesfeuerwehrinspektorat Tirol, 6410 Telfs, Florianistraße 1, Telefon: 05262/6912/322)** anzuschreiben. Nach **bescheidmäßiger Zustimmung** zur Freischaltung der Anlage durch den Landesfeuerwehrinspektor für Tirol ist **umgehend** der **Auftrag** zur **Freischaltung** (über die hierfür **befugte Firma Siemens, 6020 Innsbruck, Werner von Siemensstraße 9, Telefon 051707)** zu erteilen und ist die Anlage zur **Landesleitstelle Tirol, 6020 Innsbruck, Hunoldstrasse 17a, Telefon: 0512/3313, FAX: 0512/3313/1000, www.leitstelle-tirol.at**, frei zuschalten. Erfolgt die **Freischaltung** zur Landesleitstelle Tirol **nicht sofort nach Zustimmung** des Landesfeuerwehrinspektors für Tirol, erfolgt die **bescheidmäßige Schließung** des **Betriebes** durch die **Baubehörde** (Untersagungsbescheid).

Halten Sie bitte die im Kollaudierungsbescheid festgesetzten Fristen genau ein. Die Baubehörde kann hier keinen Aufschub gewähren, zumal es um die Sicherheit von Menschen geht. Es muss auch im Interesse der Bauwerber liegen, dass größtmögliche Sicherheit gewährleistet ist. Eine Nichtbeachtung würde die Schließung des Betriebes nach sich ziehen!